

Mandanteninformation zur betrieblichen Altersvorsorge nach § 3.63 EstG  
(Direktversicherungen etc.)

Mit dem 2018 eingeführten Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) wurde auch der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 % beschlossen, SOWEIT für den Arbeitgeber Sozialversicherungsersparnisse entstehen. Ab 2019 für alle Neuzusagen, ab 2022 auch für alle alten Zusagen. Da in dem Gesetz einige Umstände nicht eindeutig und klar geregelt wurden, besteht die Gefahr, dass die Zuschüsse nicht korrekt und zudem sehr verwaltungsaufwendig abzuführen sind. Damit verbunden ist für den Arbeitgeber eine mögliche Haftung. Für Ansprüche aus bAV gilt gemäß BetrAVG eine Verjährungsfrist von 30 Jahren, die aber nach BAG-Rechtsprechung erst ab dem Rentenbeginn des Arbeitnehmers einsetzt.

Um erst gar nicht in die Situation zu kommen, empfiehlt es sich bereits jetzt, den Arbeitgeberzuschuss von Seite des Unternehmens zu regeln, in dem dieser pauschal für alle geleistet wird.

Auch wenn Sie bereits freiwillige Arbeitgeberzuschüsse leisten, ist dringend eine klarstellende Regelung zu treffen, um den verpflichtenden Zuschuss nicht zusätzlich leisten zu müssen.

Für rein vom Arbeitgeber finanzierte Direktversicherungen gibt es seit Beginn diesen Jahres eine staatliche Förderung der Arbeitgeberbeiträge, wenn die Begünstigten unter 2.200 € im Monat verdienen und mindestens 240 bis 480 € jährlich investiert werden. Wichtig: die Förderung gibt es nur für Tarife, für die keine Abschlussprovisionen geleistet werden!

Wenn Sie erfahren wollen, wie Sie dies rechtssicher umsetzen, steht Ihnen Christian Bause als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie erreichen ihn telefonisch unter 02921-343 043 oder per Mail an [bause@cbmf.de](mailto:bause@cbmf.de) .